

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Frühlingstag
Autor: Wagner, Friedrich W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetz müsste bestimmt werden, dass die Zahl der Angehörigen eines einzelnen Staates, denen in der Schweiz die Niederlassung bewilligt wird, eine bestimmte Ziffer nicht überschreiten darf. Mit diesem Bundesgesetz müssten dann die Niederlassungsverträge in Einklang gebracht werden, in der Weise, dass unsere Behörden es in der Hand hätten, Niederlassungsgesuche auf Grund des obigen Gesetzes nach Bedarf zurückzuweisen. Es sei hierzu nur bemerkt, dass völkerrechtlich gegen ein solches Vorgehen keine Bedenken bestehen würden, da es ein allgemeines Grundrecht auf Verkehr oder auf Niederlassung nicht gibt und eine Schranke für unsere Autonomie auf diesem Gebiet also lediglich aus den vorhandenen Verträgen resultieren würde, die aber kündbar und revisionsfähig sind.

Also an Möglichkeiten zur Lösung des Problems fehlt es nicht. Die Frage ist nur die, ob man davon auch Gebrauch machen will. Es ist klar, dass eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit uns in Kollision mit einem Prinzip bringen könnte, das wir in der Schweiz jederzeit mit Recht hochgehalten haben, mit dem Asylrecht. Aber ob nicht einmal eine Stunde kommen wird, wo wir unseren Anspruch auf nationale Selbsterhaltung über alles andere werden stellen müssen, auch über ein uns liebgewordenes Prinzip? Wer vermag das heute zu beantworten? In jedem Falle verdienen alle diese Fragen reiflichst erwogen zu werden, und lediglich in diesem Sinne habe ich dazu das Wort ergreifen wollen.

THUN

O. NIPPOLD



FRÜHLINGSTAG.

Von FRIEDRICH W. WAGNER

Der Himmel lächelt, wie ein Märchen blau,
Und alles Tun ist feierlicher Art.
Man ist sehr glücklich über eine Frau
Und schreibt ihr Briefe, süß und wunderzart.

Man spielt mit Worten, Taten und Geschick.
Und alle Dinge, die verworren sind,
Empfindet man als ein sehr großes Glück,
Und man ist wieder Träumer, Held und Kind.

